

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 84 (1958)
Heft: 45

Illustration: "und da hettemer öppis Hiessigs!"
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Liebe Leser!

Unsere Aufmunterung, sich von einem schweizerischen Zeitschriften-Aushang beeindruckt zu lassen und die empfangenen Eindrücke zu einer Bildglosse zu formen, ergab ein sehr eindeutiges Resultat. Allerdings gaben viele Einsender einfach irgend einen Aushang wieder, in dem importierte minderwertige Magazine, namentlich deutsche Illustrierte, in rauen Mengen aufliegen, während irgendwo im Hintergrund verstaubte Schweizer Zeitschriften ihr Mauerblümchendasein fristen. Beobachtet haben also alle Einsender richtig, aber nur wenigen ist es gelungen, ihre Eindrücke in die Bildsatire zu übersetzen. Und die Zeichnungen dieser Wenigen sind zum Teil nicht reproduktionsfähig, zu kompliziert in der Technik oder vielfarbig. Nur die heute und in den nächsten Nummern wiedergegebenen Bilder weisen eigentliche Ideen auf.

Wir danken allen Mitwirkenden herzlich für ihre Versuche, die Trostlosigkeit eines von Schädlingen überfallenen Blätterwaldes darzustellen.

Danken wollen wir aber bei dieser Gelegenheit auch jenen Kioskinhabern, die schweizerisch fühlen und dementsprechend handeln.

Die Bildredaktion



«und da hettepmer öppis Hießigs!»

(Bild 1 unserer Serie: Zeitschriften-Aushang)

Bravo Vorarlberg!

Verfügung der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Vorarlberg:

«Auf Grund der Paragraphen 10 und 11 des Bundesgesetzes ergeht über Antrag der Jugendschriftenkommission beim Landesschulrat folgender Spruch:

Die Verbreitung der Hefte Nr. 12 vom 22. 3. 1958 und Nr. 13 vom 29. 3. 1958 der Wochenzeitschrift «Revue» sowie aller folgenden, bis 25. März 1959 noch erscheinenden Hefte dieser Zeitschrift an Personen unter 16 Jahren, ferner das Ausstellen, Aushängen und Anschlagen an Orten, wo sie auch Personen unter 16 Jahren zugänglich sind, und der Vertrieb dieser Hefte durch Straßenverkäufer und Zeitungsverleiher überhaupt, wird mit sofortiger Wirkung für das Bundesland Vorarlberg untersagt.

Das Heft 12 enthält über den Scharfrichter Johann Reichart einen Sensationsbericht, der im Heft 13 fortgesetzt wird. Dieser bringt eine minutiöse Wiedergabe verschiedener von ihm gerichteter Schwerverbrecher mit langatmiger Schilderung ihrer schandbarsten Verbrechen, bei denen Roheit und Grausamkeit sich überbieten. Dem verrohenden und sittlich schädigenden Eindruck solcher Schilderungen könnte sich kaum ein Jünglicher entziehen.

Mit Rücksicht auf den Inhalt der vorliegenden Hefte ist anzunehmen, daß auch jener der unmittelbar folgenden Hefte die Verbreitungsbeschränkung rechtfertigen wird.»

Dazu schreibt der «Beobachter»:

«Recht hat Vorarlberg, daß es sich so mutig für den Schutz seiner Jugend zur Wehr setzt. Wann wird man auch bei uns einmal dahinterkommen, daß Pressefreiheit und Verbot unanständiger oder kitschiger Zeitungen einander nicht im Wege stehen!»

**Wann
darf man ausrufen
Bravo Schweiz!
?**